

1. Vorbemerkungen

Grundlage für die Bearbeitung der Bedenken und Anregungen ist der offengelegte Entwurf des Landschaftsplans *Roxeler Riedel* gemäß den Anlagen 2 und 3 der Vorlage V/0285/2021 (Änderungsbeschluss) vom 18.05.2021. Sowohl die vorgebrachten Bedenken und Anregungen als auch die Stellungnahmen der Verwaltung gemäß Anlage 2 dieser Vorlage beziehen sich auf den o. g. Entwurf.

2. Verfahrensstand und weiteres Verfahren

Das Änderungsverfahren des Landschaftsplans wird als vereinfachte Änderung gemäß § 20 (2) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) abgewickelt. Demnach bedarf es keiner

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 15 LNatSchG
- Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger nach § 16 LNatSchG
- öffentlichen Auslegung nach § 17 LNatSchG.

Stattdessen wurde den Eigentümerinnen und Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange (TÖB) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Entwurf des Landschaftsplans hat für die Dauer eines Monats vom 20.09. - 20.10.2021 ausgelegen. Während dieser Zeit konnten Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Von den 11 beteiligten TÖB haben 3 Hinweise zur Durchführung der Maßnahmen gegeben.

Alle 7 von den Änderungen betroffenen privaten Grundeigentümer/-innen haben sich zu der Planung geäußert, 3 von ihnen ablehnend. Als Gründe gegen die beabsichtigten Bepflanzungsmaßnahmen werden insbesondere Bewirtschaftungsschwernisse und Ertragsminderungen benannt.

Um die ablehnenden Grundeigentümer/-innen doch noch zur Zustimmung zu bewegen erfolgten im Nachgang zur öffentlichen Auslegung Gespräche des Beauftragten für die Landwirtschaft der Stadt Münster mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern. Eine Grundeigentümerin hat der Anpflanzung auf ihrem Grundstück zugestimmt.

Mit der vorliegenden Vorlage V/0841/2021 erfolgt nunmehr der Beschluss über die vorgebrachten Bedenken und Hinweise (Satzungsbeschluss).

Anschließend ist der Landschaftsplan gemäß § 18 LNatSchG der Höheren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Mit der Bekanntmachung der Durchführung der Anzeige bei der höheren Naturschutzbehörde im Amtsblatt der Stadt Münster tritt die Landschaftsplanänderung schlussendlich in Kraft.

3. Finanzierung, Realisierungskosten

Aufgrund des Satzungsbeschlusses werden noch keine Vorentscheidungen über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen getroffen. Darüber ist vielmehr im Rahmen der jährlichen Beratungen unter Berücksichtigung der dann gegebenen Finanzlage der Stadt zu entscheiden.

Sofern die Maßnahmen als Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft realisiert werden, entstehen der Stadt Münster keine Kosten im Rahmen der Landschaftsplanung.

3.1 Finanzierung

Das Land NRW fördert zusammen mit der EU die Realisierung rechtsverbindlicher Landschaftspläne mit Landesmitteln.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 13 LNatSchG (Anpflan-

zungen) werden nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes im Bereich Naturschutz gefördert. In Abhängigkeit von Art und Lage der Maßnahmen erfolgt eine Förderung in Höhe von 50 – 80%.

Die Landesförderung erfolgt bei Grunderwerbs- und Entschädigungszahlungen auf der Grundlage der Förderrichtlinien Naturschutz (FöNa).

Bei Grunderwerb für Festsetzungen zur Realisierung von Entwicklungsmaßnahmen nach § 13 LNatSchG stehen 50 % Landesmittel zur Verfügung.

Bei Entschädigungszahlungen beteiligt sich das Land NRW mit 80 % an den Ausgaben. Dieses gilt gleichermaßen für die Ablösung von Entschädigungsansprüchen aus vertraglichen Vereinbarungen.

3.2 Realisierungskosten

Die Kosten zur Realisierung des Landschaftsplans *Roxeler Riedel* wurden auf der Basis des Entwurfs der öffentlichen Auslegung ermittelt. Die vorgebrachten Bedenken wurden bei der Kostenermittlung berücksichtigt.

3.2.1 Baukosten, Pflegekosten

Für die Umsetzung ortsgebundener Festsetzungen können Drittprogramme herangezogen werden, wie beispielsweise Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ökokonto, europäische Wasserrahmenrichtlinie usw. Diese Möglichkeiten wurden bei der Berechnung der Kosten kalkulatorisch nicht berücksichtigt. Der Stadt Münster entstehen bei Nutzung dieser Programme keine Kosten im Rahmen der Landschaftsplanung.

3.2.2 Entschädigung, Grunderwerb

Soweit durch Maßnahmen des Landschaftsplans, bisher ausgeübte rechtmäßige Grundstücksnutzungen aufgegeben werden müssen oder unzumutbar eingeschränkt oder erschwert werden, löst dies Entschädigungsansprüche nach § 76 LNatSchG i. V. mit § 68 Bundesnaturschutzgesetz aus.

Grundsätzlich gilt, dass die Realisierung von Pflanzmaßnahmen über außerlandchaftsplanerische Instrumentarien und Drittprogramme keine Entschädigungsansprüche im Rahmen der Landschaftsplanung auslöst.

Ein Erwerb von Grundstücken durch die Stadt Münster wird nicht angestrebt und erfolgt nur auf besonderen Wunsch der Grundeigentümer/-innen. Aufgrund der Erfahrungen bei der Umsetzung bestehender Landschaftspläne ist festzustellen, dass der Grunderwerb die Ausnahme darstellt.